

Fischereireglement

(Änderung vom 21. Oktober 2014)

Die Baudirektion verfügt:

Das Fischereireglement vom 22. September 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Sachkunde-
nachweis

² Inhaberinnen und Inhaber von Jahres- oder Monatsbewilligungen müssen den Sachkundeausweis bei der Fischereiausübung auf sich tragen.

³ Personen mit einem Übergangs-Sachkundeausweis werden als sachkundig anerkannt.

Abs. 4 unverändert.

§ 2. Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen: lit. a und b unverändert.

Fischerei-
berechtigungen
für staatliche
Pachtgewässer

c. Gästekarte; die Pächter sind zur Abgabe von Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf eine Gästekarte bezogen werden. Wenn die vorgeschriebene Mindestzahl von Jahreskarten erreicht ist, können auch mehr Gästekarten bezogen werden.

lit. d und e unverändert.

§ 3. ¹ Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Patentkategorien und -preise gelten für den zürcherischen Teil des Zürichsees, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Dreiseen-Jahrespatent ist das Zürichsee⁺-Zusatzpatent inbegriffen, das zur Fischerei im st. gallischen und schwyzerischen Teil des Zürichsees berechtigt.

Angelfischerei-
berechtigungen
für Patent-
gewässer

Kategorie	Nur ein See		Alle drei Seen
	1 Jahr	1 Tag	1 Jahr
Boot (Personen über 16 Jahre ¹)	Fr. 230	Fr. 25	Fr. 300
Boot (Personen von 10 bis 16 Jahren ^{1,2})	Fr. 70	Fr. 10	Fr. 140
Gast-Zusatzpatent ³	Fr. 50		Fr. 50
Ufer (Personen über 16 Jahre)	Fr. 90		Fr. 140
Ufer (Personen von 10 bis 16 Jahren ²)	Fr. 30		Fr. 50

¹ Bootspatente berechtigen auch zur patentpflichtigen Uferfischerei.

² Patente zum reduzierten Tarif können vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, bezogen werden.

³ Mit dem Gast-Zusatzpatent können Patentinhaber ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften und bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten eine Gastperson vom Ufer aus oder im selben Boot mitfischen lassen. Alle gefangenen Fische müssen in die Fangstatistik des Patentinhabers eingetragen werden. Bei der Uferfischerei darf die Gastperson maximal in Wurfweite vom Patentinhaber entfernt fischen. Das Gast-Zusatzpatent gilt für Dreiseen-Patentinhaber nicht auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Jahrespatente gelten für ein Kalenderjahr.

Duplikate § 5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Patenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 30.

Allgemeine Vorschriften zum Angelgerät § 9. Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

- a. ein Köder pro Schnur/Zügel oder Rute; vorbehalten bleiben die Hegene sowie § 23 Abs. 1,
 - b. die Hegene mit höchstens fünf künstlichen Ködern mit je einem Einfachhaken, die mit Maden bestückt sein dürfen,
- lit. c–h unverändert.

Bootsfischerei § 11. Abs. 1 unverändert.

² Die Fischereiausübung aus mit Ruderschlägen oder laufendem Motor bewegten Booten gilt als Schleppangelfischerei.

Köderfische § 12. Abs. 1 unverändert.

² Im Gewässer, für das eine Fischereibewilligung vorliegt, dürfen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute auch von Hand, mit einem Aquarienkescher, einer Köderfischflasche oder mit einer Köderfischreue fangen.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Fischfang-
statistik

² Für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 30 verrechnet.

§ 23. ¹ Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. Bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen dürfen zwei Köder gefischt werden.

Angelfischerei

² Im Rhein und in der Limmat ist die Fischerei mit zwei Ruten gestattet.

³ In Fliessgewässern ist das Waten nur mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.

§ 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen:

Fang-
mindestmasse

	G-Revier	F-Revier	B-Revier	Rhein
Forelle	28	25	22	35
Äsche	35	35	35	35
Felche	25	25	25	25
Hecht	45			45
Zander				40
Egli				15
Barbe				30
Schleie				25
Aal				50
Edelkrebs	12	12	12	12
Steinkrebs	9	9	9	9

Baudirektion
Kägi

923.12

Fischereireglement

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABI 2014-10-24](#)).